



Volljährigkeit

Viele Lernende werden während der beruflichen Grundbildung 18 Jahre alt und somit volljährig. Rechtlich verändert sich damit einiges – für die Lernenden sowie für die Berufsbildner/innen.

Zu Beginn der beruflichen Grundbildung sind die meisten lernenden Personen minderjährig, weshalb für den Lehrvertrag und viele andere Belange die Unterschrift der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung notwendig ist. Zudem werden die Eltern oder die gesetzliche Vertretung von Ihnen als Berufsbildner/in über den Verlauf der beruflichen Grundbildung informiert, zu Gesprächen eingeladen oder bei auftretenden Schwierigkeiten kontaktiert.

Mit dem erfüllten 18. Altersjahr ist die lernende Person volljährig. Ist sie zudem urteilsfähig, kann sie ihre Rechte und Pflichten selbständig wahrnehmen und bedarf nicht mehr einer gesetzlichen Vertretung.

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Berufsbildner/in aufzeigen, worauf zu achten ist, wenn eine lernende Person volljährig wird. Damit Sie möglichst schnell Antworten auf Ihre Fragen finden, listen wir die Themen alphabetisch auf, bei denen sich aufgrund der Volljährigkeit rechtliche Veränderungen ergeben.

Zudem erklären wir Ihnen, wie sich die Volljährigkeit auf die Handlungsfähigkeit auswirkt.

Am Schluss des Merkblattes sind weiterführende Literatur und Links aufgeführt.

Absenzen

Ab dem 18. Altersjahr unterzeichnen Lernende die Entschuldigungen für ihre Absenzen selbst. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner bleibt bei Schulversäumnissen je nach Weisung der Berufsfachschule weiterhin zur Mitunterzeichnung der Entschuldigungen verpflichtet.

Ausländische Staatsbürgerschaft und Volljährigkeit

Bei Lernenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt das Wohnsitzprinzip: Sind sie in der Schweiz wohnhaft, gilt die Volljährigkeit ab 18. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern gilt hingegen die Regelung des Herkunftsstaates (zurzeit ist in allen an die Schweiz angrenzenden Staaten die Volljährigkeit ebenfalls bei 18 Jahren festgesetzt).

Auskunft gegenüber den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung

Ist eine lernende Person 18 Jahre alt, darf die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner nur mit Einwilligung der lernenden Person gegenüber den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung Auskunft erteilen.

Die lernende Person muss ab diesem Zeitpunkt einverstanden sein, wenn Sie als Berufsbildner/in die Eltern oder die gesetzliche Vertretung informieren oder kontaktieren wollen. Das bedeutet, dass Sie nach dem 18. Geburtstag mit der lernenden Person abklären müssen, wie Sie im jeweiligen Fall vorgehen können. Meistens bewirkt die Volljährigkeit keine Änderung im Umgang mit den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung. Die Lernenden wollen sie nach wie vor miteinbeziehen und bei Gesprächen dabei haben.

Auskunft gegenüber einem Elternteil ohne elterliche Sorge

Bei einer lernenden Person, die 18 Jahre alt ist, darf die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner auch gegenüber einem Elternteil ohne elterliche Sorge nur mit Einwilligung der lernenden Person Auskunft erteilen.

Ist die lernende Person unter 18 Jahre alt, steht dem Elternteil (oder den Eltern) ohne elterliche Sorge allerdings nach Art. 275a Abs. 2 ZGB ein Auskunftsrecht zu. Mit diesem Artikel wird bezweckt, auch den nicht sorgeberechtigten Elternteil an der Entwicklung seines Kindes teilhaben zu lassen. Er kann auf Anfrage von den Berufsbildner/innen (Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind) direkt informiert werden, ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil anwesend ist. Das Auskunftsrecht darf aber vom Elternteil ohne elterliche Sorge nicht als Kontrollrecht missbraucht werden. Die Auskünfte müssen sich deshalb auf das Lehrverhältnis und die diesbezügliche Entwicklung des Kindes beschränken. Zu persönlichen und familiären Belangen darf dagegen keine Auskunft gegeben werden.

Berufsbildungsgesetz/Arbeitsgesetz

Das Berufsbildungsgesetz gilt auch nach der Volljährigkeit mit 18 Jahren ohne Alterseinschränkungen bis zum Ende der beruflichen Grundbildung sowie für die höhere Berufsbildung. Weiterhin gelten ebenfalls die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Zu beachten ist allerdings, dass die Bestimmungen der Jugendarbeitsschutzverordnung (ARGV 5) für volljährige Lernende nicht mehr anwendbar sind.

Lehrvertrag

Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr kann eine lernende Person selbstständig über den Abschluss, die Änderung oder die Auflösung eines Lehrvertrags entscheiden. Eine Unterschrift der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung ist nicht mehr nötig.

Lohnabrechnung

Mit der Volljährigkeit verändert sich die Lohnabrechnung. Ab dem 1. Januar des 18. Lebensjahres der lernenden Person muss der Lehrbetrieb vom Bruttolohn für die AHV, IV, EO und für die Arbeitslosenversicherung (ALV) Beiträge abziehen. Bei einem Jahresverdienst von mehr als 21'150 Franken müssen auch Beiträge an die berufliche Vorsorge (BVG) bezahlt werden. Die Abzüge werden je zur Hälfte vom Betrieb und von der lernenden Person bezahlt. Sie sind im Lohnausweis aufgeführt.

Probleme in Berufsfachschule oder Lehrbetrieb

Bei bedeutenden schulischen Problemen hat die Berufsfachschule unabhängig von der Volljährigkeit der lernenden Person die Pflicht, mit dem Lehrbetrieb (Lehrvertragspartner) Kontakt aufzunehmen. Für alle Beteiligten gilt, dass Probleme aus dem Lehrverhältnis dem zuständigen Berufsbildungsamt zu melden sind.

Unterschreiben von Zeugnissen und Bildungsberichten

Eine volljährige lernende Person unterschreibt ihre Zeugnisse und Bildungsberichte selbst.

Was bedeuten die Begriffe Handlungsfähigkeit, beschränkte Handlungsfähigkeit und Handlungsunfähigkeit im schweizerischen Recht?

Wer handlungsfähig ist, kann durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten begründen. Die Handlungsfähigkeit setzt voraus, dass die Person volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Urteilsfähig ist jede Person, der es nicht wegen ihres Kindesalters, infolge einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung, eines Rausches oder ähnlicher Zustände an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Vernunftgemäss zu handeln vermag, wer die Tragweite seines Handelns abschätzen und sich entsprechend verhalten kann. Dabei ist das Vorliegen der Urteilsfähigkeit immer im Hinblick auf ein konkretes Rechtsgeschäft zu beurteilen.

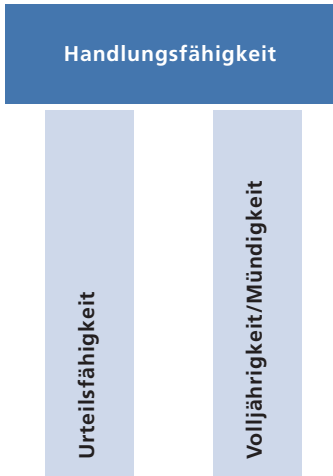
Wer nicht urteilsfähig, also urteilsunfähig, ist, vermag – ausgenommen von bestimmten gesetzlichen Ausnahmen – durch seine Handlungen keine Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 18 ZGB). Er oder sie ist bezogen auf das entsprechende Rechtsgeschäft gänzlich handlungsunfähig.

Minderjährige sowie Volljährige, die unter umfassender Beistandschaft stehen, können in Bezug auf ein Rechtsgeschäft zwar urteilsfähig sein, sie sind aufgrund ihrer Minderjährigkeit bzw. aufgrund der bestehenden umfassenden Beistandschaft dennoch nur beschränkt handlungsfähig. So können sie Rechtsgeschäfte in der Regel nur mit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters eingehen. Die Zustimmung



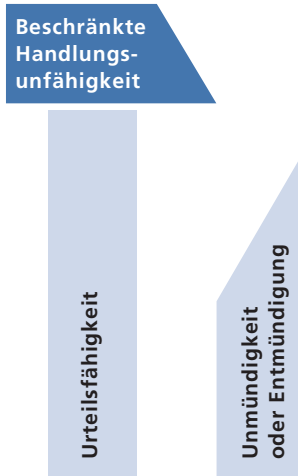
ist nicht notwendig bei der Annahme unentgeltlicher Zuwendungen (z.B. Schenkung), für die Besorgung geringfügiger Angelegenheiten des täglichen Lebens (z.B. täglicher Einkauf) sowie in Bezug auf bestimmte sogenannte höchstpersönliche Rechte (Art. 19c ZGB). Die Handlungsfähigkeit für ganz bestimmte Geschäfte kann zudem durch eine Mitwirkungsbeistandschaft eingeschränkt werden (Art. 396 ZGB).

Handlungsfähigkeit
ZGB Art. 13



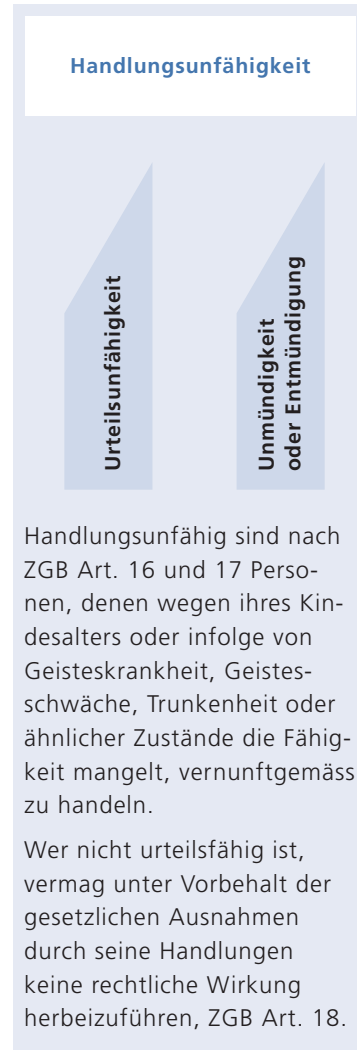
Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist, ZGB Art. 13.

Beschränkte Handlungs- unfähigkeit ZGB Art. 19



Nach ZGB Art. 19 sind urteilsfähige Personen, die unmündig oder entmündigt sind, in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt.

Handlungsunfähigkeit
ZGB Art. 16, 17, 18



Handlungsunfähig sind nach ZGB Art. 16 und 17 Personen, denen wegen ihres Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunkenheit oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen, ZGB Art. 18.

Rechtsgrundlagen

ArG, Arbeitsgesetz (Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, SR 822.11)

BBG, Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

BBV, Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, SR 412.101)

OR, Obligationenrecht (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

ZGB, Zivilgesetzbuch (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210)

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de)



Links

www.mb.berufsbildung.ch

Auf der Website des SDBB sind Merkblätter zu verschiedenen Themen zu finden, wie:
Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung, Ferienregelung für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Berufliche Grundbildung und Militär usw.

Weiterführende Literatur

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung.*

Bern : SDBB Verlag, 2013.

224 S. ISBN 978-3-03753-064-1.

online mit Sprachwechsel unter www.lex.berufsbildung.ch

SDBB. *Wegweiser durch die Berufslehre.*

Bern : SDBB Verlag, 2018.

32 S. ISBN 978-3-03753-086-3.

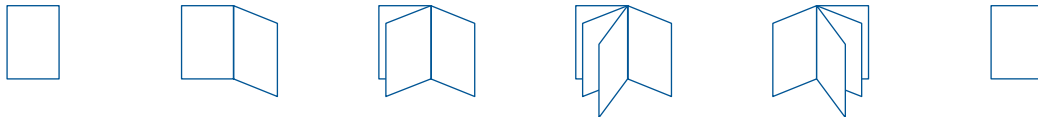
Broschüre, auch auf Französisch und Italienisch erhältlich.

www.lp.berufsbildung.ch

Bezugsquelle SDBB:

SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, Tel. 0848 999 001, Fax 031 320 29 38

vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch



Merkblatt 21
Volljährigkeit
www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Mai 2018

© SDBB Bern

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich der Nutzung in digitalen Medien für nicht kommerzielle Zwecke mit Quellenangabe erlaubt.

SDBB | CSFO | Belpstrasse 37 | Postfach | CH-3001 Bern
Telefon 031 320 29 00 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch